

## **Beschluss über die Erhaltung der Bausubstanz ausserhalb der Bauzonen**

vom 22. Dezember 1993

---

### *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen Art. 53 Ziff. 2 der Kantonsverfassung;  
eingesehen das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG), die Verordnung vom 2. Oktober 1989 über die Raumplanung (RPV) sowie die dazugehörigen kantonalen Ausführungsbestimmungen;  
eingesehen Artikel 186 Absätze 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZZGB), Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG) sowie Artikel 62 des Dekretes vom 31. Januar 1992 über das Baubewilligungsverfahren (BewD);  
auf Antrag des Baudepartements,

*beschliesst:*

#### **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Dieser Beschluss regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für die Unterschutzstellung von Bauten ausserhalb der Bauzonen gemäss den Anforderungen von Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Raumplanungsverordnung (RPV).

<sup>2</sup> Er soll ermöglichen, innert kurzer Frist die in Artikel 24, Absatz 2 RPV geforderten Schutzverfügungen für den Ortsbild- und Landschaftsschutz zu erlassen.

#### **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieser Beschluss gilt für schützenswerte Bauten, die nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck genutzt werden und daher dem Zerfall anheim gestellt sind.

<sup>2</sup> Zweckänderungen können diesfalls gemäss Artikel 24 Absatz 2 RPV bewilligt werden, wenn wegen der Schutzwürdigkeit dieser Bauten in ihrer Landschaft auch ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung besteht.

#### **Art. 3** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Zuständig für den Erlass der Schutzverfügung ist, nach Anhören der Subkommission für Heimatschutz, die kantonale Baukommission (KBK).

<sup>2</sup> Um ihrem Zweck zu genügen, muss die Schutzverfügung entweder vor oder gleichzeitig mit der Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 Absatz 2 RPV erlassen werden.

<sup>3</sup> Bauntscheid und Schutzverfügung werden den Interessierten gemeinsam eröffnet.

<sup>4</sup> Bei Bewilligung ausserhalb der Bauzonen lässt die KBK soweit nötig ein Zweckänderungs- und Veräusserungsverbot zu Spekulationszwecken zugunsten des Staates im Grundbuch anmerken.

## **Art. 4** Schutzverfügung

<sup>1</sup> Die Schutzverfügung ist unabdingbare Voraussetzung für eine Zweckänderung im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 RPV.

<sup>2</sup> Die Schutzverfügung stellt sicher, dass

- a) die Baute aufgrund von landschaftsbildbestimmenden und landschaftstypischen Erkennungsmerkmalen, die eine kulturhistorische Entwicklung dokumentieren, schutzwürdig ist;
- b) die Baute nach bewilligter Zweckänderung tatsächlich in ihrem schutzwürdigen Zustand, ihrer äusseren Erscheinung und baulichen Grundstruktur erhalten bleibt.

## **Art. 5** Inhalt der Schutzverfügung

<sup>1</sup> Die Schutzverfügung enthält die wesentlichen erhaltungswürdigen Merkmale der schützenswerten Baute und bestimmt die an die Baubewilligung zu knüpfenden baulichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Bauten sind insbesondere dann schutzwürdig, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) einen besonderen hohen Objekt- und/oder Situationswert aufweisen;
- b) eine anerkannte Stilepoche repräsentieren;
- c) stilsicher und fachgerecht ausgeführt worden sind;
- d) architekturhistorisch prägende Stilelemente aufweisen;
- e) regional-, orts- oder nutzungstypisch sind;
- f) in Konstruktion und Ausführung hohe handwerkliche Qualitäten haben;
- g) eine sanierungswürdige Bausubstanz aufweisen.

## **Art. 6** Festlegung im kantonalen Richtplan

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt ein Hinweisinventar über die schützenswerten Bauten ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Die Bezeichnung der schutzwürdigen Bauten hat gemäss den im kantonalen Richtplan festgelegten Grundsätzen und Verfahren zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung der Gebiete mit schützenswerten Bauten erfolgt im Rahmen der Anpassung der Zonennutzungspläne.

## **Art. 7** Schluss- und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Schutzverfügungen der KBK sind verbindlich für die Erstellung des Inventars und für die Bezeichnung im Sinne von Artikel 24, Absatz 3, Buchstabe a RPV solange der kantonale Richtplan die Grundsätze und das zu beachtende Verfahren noch nicht festgelegt hat.

<sup>2</sup> Baubewilligungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Beschlusses hängig sind, werden nach Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zu Ende geführt.

<sup>3</sup> Der vorliegende Beschluss tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**